

Hinweise und Belehrungen

zur Beantragung und zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II

Antragsabhängige Leistungen

Das Grundsicherungsgeld ist antragsabhängig und wird immer für einen bestimmten Bewilligungszeitraum gewährt. Die Dauer des Bewilligungszeitraums können Sie dem jeweils gültigen Bewilligungsbescheid entnehmen. Bei fortdauernder Hilfebedürftigkeit haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Fortzahlung des Grundsicherungsgeldes zu stellen. Um Zahlungsunterbrechungen zu vermeiden, sollten Sie dies rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums tun. Der Fortzahlungsantrag wird Ihnen im Regelfall automatisch zugesandt.

Mitteilungspflichten

Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind bei der Beantragung und beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen, wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Angaben im Antrag und den hierzu eingereichten Unterlagen müssen richtig und vollständig sein. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die nach der Antragstellung eintreten, sind dem Jobcenter Kreis Warendorf unverzüglich mitzuteilen (§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)).

Dazu gehören vor allem (Aufzählung nicht abschließend):

- Aufnahme, Veränderung oder Beendigung einer beruflichen Tätigkeit (auch Praktikum, Probearbeiten oder Selbstständigkeit), Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung, Bewilligung oder Erhalt von zusätzlichen Einkünften (auch Renten, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Unterhalt oder Unterhaltsvorschussleistungen (UVG), Erwerbseinkommen, andere Sozialleistungen)
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihr Wegfall (z. B. auch Weihnachts- und Urlaubsgeld), Erhalt von einmaligen Einkünften (auch Geschenke, Steuererstattungen, Zinsen, Darlehen oder sonstige Zuwendungen Dritter)
- vorhandenes Vermögen und Änderungen in den Vermögensverhältnissen (u. a. Lebensversicherungen, Sparverträge, Erbschaft, Haus- und Grundeigentum)
- Änderung der Miete, Neben- oder Heizkosten, Erhalt von Abrechnungen (Rückzahlungen und Guthaben mindern den für Unterkunft und Heizung entstehenden Leistungsanspruch)
- Wohnungswechsel sowie Ein- oder Auszüge von Personen im Haushalt
- vorübergehende Abwesenheits- oder Urlaubszeiten von Personen im Haushalt
- Arbeitsunfähigkeit (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung), Krankenhausaufenthalte und Kurantritte sowie Maßnahmen zur Rehabilitation
- Schwangerschaft
- Heirat, Begründung einer (Lebens-)Partnerschaft, dauernde Trennung oder Scheidung

Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten müssen Sie mit der Rückforderung der zu Unrecht gewährten Leistungen rechnen. In diesem Zusammenhang muss sich jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft das Verhalten der antragstellenden Person zurechnen lassen, solange es duldet, dass die antragstellende Person auch für das Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II beantragt. Die Verletzung der Mitwirkungspflichten stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Kontenabrufverfahren

Das Jobcenter ist gemäß § 93 Abgabenordnung berechtigt, am Kontenabrufverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern teilzunehmen. Dabei werden in Einzelfällen bei den Kreditinstituten ihre Kontenstammdaten abgerufen um die Richtigkeit / Vollständigkeit der im Antrag auf Grundsicherungsgeld durch den Antragsteller gemachten Angaben zu überprüfen.

Wohnungswechsel

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrags sollten Sie die Zusicherung des Jobcenters zur Berücksichtigung der neuen Unterkunftskosten einholen (§ 22 Abs. 4 SGB II). Ziehen Sie innerhalb eines Ortes um, wird die Zusicherung erteilt, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Erhöhen sich die Unterkunftskosten nach einem nicht erforderlichen Umzug, werden anschließend maximal die bisherigen Unterkunftskosten bei der Berechnung Ihres Leistungsanspruchs berücksichtigt. Verlassen Sie Ihren bisherigen Wohnort, wird die Zusicherung erteilt, wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind.

Ziehen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erstmalig aus dem elterlichen Haushalt aus, werden Unterkunftskosten für die Zeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn dies vor Abschluss des Mietvertrages vom Jobcenter zugesichert wurde. Bei einem Umzug ohne diese Zusicherung wird zudem lediglich ein verminderter Regelbedarf gewährt. Auch Leistungen für eine Erstausrüstung der Wohnung werden nicht gewährt.

Ortsabwesenheit / Urlaub

Sie haben sicherzustellen, dass das Jobcenter Kreis Warendorf Sie an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort persönlich – zumindest per Post – erreichen kann. Ein Anspruch auf Urlaub oder anderweitige Aufenthalte außerhalb des Nahbereichs Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes besteht nicht. Ihr Arbeitsvermittler kann Sie jedoch auf Antrag für bis zu drei Wochen (21 Tage, Samstage, Sonn- und Feiertage zählen mit) im Jahr von dieser Pflicht befreien. Sollten Sie sich ohne Zustimmung Ihres Arbeitsvermittlers ortsabwesend aufhalten, haben Sie ab dem ersten Tag der Abwesenheit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7b Abs. 1 SGB II). Wurden Ihnen für Zeiten ungenehmigter Ortsabwesenheit bereits Leistungen gezahlt, müssen Sie mit einer Rückforderung der zu Unrecht gewährten Leistungen rechnen.

Eingliederung in Arbeit

Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung der Hilfebedürftigkeit bemühen. Hierfür ist grundsätzlich jede Erwerbstätigkeit zumutbar.

Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss eines Kooperationsplanes. Weiterhin sind Sie verpflichtet, persönlich beim Jobcenter zu erscheinen, wenn Sie hierzu aufgefordert werden. Auch Bewerbungsaktivitäten sind auf Verlangen nachzuweisen.

Pflichtverletzungen / Leistungsminderungen

Bei Pflichtverletzungen (z. B. Nichterscheinen zum Termin, Verweigerung einer Arbeitsaufnahme, Nichtteilnahme an Maßnahmen), für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, kann der Leistungsanspruch gemindert werden. Die Höhe der Minderung beträgt 30 Prozent des Regelbedarfs. Die willentliche Weigerung, eine konkrete und zumutbare Arbeit aufzunehmen, kann zum vollständigen Wegfall des Regelbedarfs führen. Leistungsminderungen dauern zwischen einem und drei Monate. Erscheinen Sie drei Mal in Folge nicht zu einem Termin, kann der Leistungsanspruch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums vollständig entfallen.